

## TIERE IM RECHT

# Sind Tiere im Altersheim erlaubt?

*Meine Mutter fühlt sich mit der Bewältigung ihres Haushalts langsam überfordert und überlegt sich deshalb, bald in ein Altersheim umzuziehen. Sie sagt aber, dass sie dies auf jeden Fall nur dann tut, wenn sie ihren Kater mitnehmen darf. Sind Tiere in Altersheimen denn überhaupt erlaubt? Und falls ja, gibt es irgendwelche Punkte, die speziell zu beachten wären?*

*T. A. aus Chur*

Lieber Herr A.

Gerade im Altersheim können Tiere zu wertvollen Bezugspartnern werden, die zu einem strukturierten Tagesablauf beitragen, zu körperlicher Betätigung anregen und dabei helfen, seelische oder körperliche Schmerzen leichter zu ertragen. Letztlich kann aber jedes Altersheim selbst darüber entscheiden, ob es die Haltung von Tieren gestatten möchte.

Zwar bestehen gelegentlich Befürchtungen bezüglich Verantwortlichkeiten, Hygiene, Allergien, Geruchs- und Lärmemissionen oder zusätzlichem Reinigungsaufwand, dennoch erlauben zahlreiche Heime ihren Bewohnern, Hunde, Katzen oder andere Tiere zu

halten. Bevor sich Ihre Mutter für ein neues Zuhause entscheidet, sollte sie also auf jeden Fall vorgängig abklären, ob sie ihren Kater dorthin mitnehmen darf.

Findet sich ein Altersheim, in dem der Kater willkommen ist, gilt es einige wichtige Punkte zu beachten. So sollten klare Abmachungen über die grundlegenden Aspekte der Tierhaltung getroffen werden, um spätere Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden. Idealerweise wird vor dem definitiven Einzug ein Schnuppertag vereinbart, an dem sich die Heimbewohner und die Betreuer mit dem Tier vertraut machen können. Weiter ist Ihrer Mutter zu empfehlen, sich mit dem Heim auf eine Probezeit von einem



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

bis zwei Monaten zu verständigen, um zu sehen, ob sich alle Beteiligten mit dem Kater arrangieren können, und ob sich dieser in seiner neuen Umgebung auch wirklich wohlfühlt. Am besten bestimmt sie zudem gemeinsam mit der Heimleitung einen Betreuer, der mit ihr zusammen für die Pflege des Tieres zuständig ist. Geregelt werden sollte ausserdem, wer die Kosten und die Verantwortung für den Kater übernimmt, wenn Ihre Mutter einmal nicht mehr imstande sein sollte, sich um diesen zu kümmern. Damit das Zusammenleben im Altersheim für alle Beteiligten einen Gewinn bedeutet, ist selbstverständlich auch den Bedürfnissen des Katers Rechnung zu tragen. Dieser muss insbesondere angemessen ernährt, gepflegt und beschäftigt werden. Ist er beispielsweise Auslauf gewohnt, darf er nicht plötzlich nur noch drinnen gehalten werden.



Wenn das Tier mit ins Altersheim soll, müssen vorher klare Absprachen getroffen werden und das Heim muss sein Einverständnis geben. Bild Pixabay

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### ■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

# Die tiergestützte Therapie aus tierschutzrechtlicher Sicht

Die positiven Einflüsse, die Tiere auf Menschen haben, sind unbestritten. So können sie etwa helfen, Stress abzubauen, soziales Verhalten fördern oder auch die Heilung von Erkrankungen begünstigen. Um diese Effekte gezielt zu nutzen, werden Tiere in vielfältiger Weise für therapeutische oder pädagogische Zwecke verwendet. Selbstverständlich darf bei solchen Einsätzen aber auch das Wohl des Tieres nie ausser Acht gelassen werden.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Ob zur Behandlung von körperlich oder geistig behinderten Menschen, Straftätern oder verhaltensauffälligen Kindern, ob in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Schulen, Behinderten- oder Kinderheimen, psychiatrischen Kliniken oder Strafanstalten – die Nutzung von Tieren zu therapeutischen oder pädagogischen Zwecken hat sich längst etabliert. Zum Einsatz gelangen dabei nicht nur Hunde oder Pferde, sondern auch viele andere Heim-, Nutz- und sogar Wildtierarten.

## Dem Tierwohl stets Rechnung tragen

Doch so positiv die therapeutische Wirkung von Tieren auch ist, das Tierwohl darf bei den entsprechenden Einsätzen nie ausser Acht gelassen werden. Für die Tiere können die von ihnen verlangten Leistungen sehr anstrengend und mit erheblichem Stress verbunden sein, beispielsweise wenn sie stundenlang von Patienten, Kindern oder Pensionären in Beschlag genommen und gestreichelt werden.

## Einige Richtlinien

Leider wird dem rechtlichen Schutz von Therapietieren noch immer zu wenig Be-

deutung beigemessen. Zwar existieren einige internationale Richtlinien verschiedener Organisationen. Diese sind allerdings nur für die jeweiligen Mitglieder verbindlich. Die Tierschutzgesetzgebung hingegen enthält keine spezifischen Bestimmungen über die therapeutische Nutzung von Tieren. Dies bedeutet insbesondere auch, dass für Personen, die Tiere zu therapeutischen Zwecken einsetzen, in der Regel keine besondere Ausbildungspflicht besteht.

## Verbot der Überanstrengung

Selbstverständlich sind aber auch im Bereich der tiergestützten Therapie die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzrechts einzuhalten. So ist den Bedürfnissen der eingesetzten Tiere stets Rechnung zu tragen. Ausdrücklich verboten ist es, die Tiere zu überanstrengen oder ihre Würde zu missachten, indem man sie zu reinen Wohlfühl-objekten degradiert und sie so übermässig instrumentalisiert. Prinzipiell dürfen aus Tierschutzsicht natürlich nur Tiere verwendet werden, die aufgrund ihres individuellen Charakters für den jeweiligen Einsatz geeignet sind. Personen, die Tiere in ihre therapeutische beziehungsweise pädagogische

Tätigkeit miteinbeziehen wollen, sollten in jedem Fall vorher eine umfassende Ausbildung absolvieren.

Entsprechende Lehrgänge werden beispielsweise vom Institut für angewandte Ethologie und Tierpsychologie (I.E.T.) oder von der Akademie für Tiernaturheilkunde (ATN) angeboten.

## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



*Hunde und auch andere Tiere haben einen positiven Einfluss auf Menschen. Bild Barbara Eckholdt/pixelio*